



## **SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

### **Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma ROCKWOOL Mineralwolle GmbH Flechtingen in 39345 Flechtingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Betonformsteinanlage in 39345 Flechtingen Landkreis Börde**

Die ROCKWOOL Mineralwolle GmbH Flechtingen in 39345 Flechtingen beantragte mit Schreiben vom 20.10.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

#### **Betonformsteinanlage**

#### **hier: Kapazitätserhöhung der Betonformsteinanlage**

auf dem Grundstück in **39345 Flechtingen**,  
Gemarkung: **Flechtingen**,  
Flur: **3**,  
Flurstück: **115/13**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch die Vorhabenänderungen werden keine sonstigen Umweltwirkungen durch Wärme-, Licht-, Strahlenemissionen oder Erschütterungen über das bestehende Maß hervorgerufen.
- Gemäß Flächennutzungsplan liegen keine Wohngebiete in der Umgebung zum Vorhaben vor.
- Die Emissionen erfüllen die Anforderungen der TA Luft 2021 und liegen unter der Bagatellgrenze.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch zusätzliche Belastung von Lärmimmissionen auf das Schutzzut Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit sind nicht zu erwarten.
- Da die vorhabenbezogenen Änderungen einzig innerhalb der Betriebseinheiten bzw. Anlagengebäude umgesetzt werden, sind Beeinträchtigungen der ansässigen Fauna über das bestehende Maß hinaus nur im geringen Umfang anzunehmen.

- Die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete und nach Bundesnaturschutzgesetz geschützten Biotopie befinden sich im Abstand von rund 5000 m östlich zum Vorhabenbereich. Beeinträchtigungen der Schutzziele betreffender Gebiete sind aufgrund der räumlichen Distanz nicht gegeben.
- In der betreffenden Anlage entstehen keine behandlungsbedürftigen Prozessabwässer. Es fällt lediglich sanitäres Abwasser an.
- Die Einleitung von Abwasser, Niederschlagswasser und Eingriffe in Oberflächengewässer oder in den Grundwasserkörper sind mit der Umsetzung des Änderungsvorhabens nicht verbunden.
- Durch das Vorhaben ist bezüglich des Schutzgutes Wasser mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.
- Zusätzliche Eingriffe in den Boden und eine Nutzung der Flächen über das bestehende Maß hinaus sind nicht vorgesehen. Erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden und Fläche sind nicht zu erwarten.
- Es werden keine zusätzlichen Strukturen errichtet bzw. Änderungen in einem Maß vorgenommen, sodass keine Einflussnahme auf die kleinklimatischen Bedingungen im Bereich potenzieller Kalt- und Frischluftbahnen genommen wird.
- Die Umgebung ist weitestgehend durch gewerblichen Wirtschaftsgebäude geprägt. Bauliche Veränderungen an der vorhandenen Infrastruktur und den Betriebsbereichen sind nicht vorgesehen. Damit ergeben sich keine neuen Einflussfaktoren auf das umgebene Landschaftsbild, womit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht zu erwarten sind.
- Im Umfeld des Vorhabenbereichs sind südlich und südwestlich im Abstand von rund 250 bis 900 m Flächen archäologischer Kulturdenkmale erfasst. Eine direkte Betroffenheit der Kulturgüter durch Umsetzung der Vorhabenänderung bzw. ein Einfluss durch die Betriebstätigkeiten über das bestehende Maß hinaus ist nicht anzunehmen.
- Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.